

zeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Gesetz-Übertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizei-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlages. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung, zu erkennen hat.

§. 10.

Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschenehen Unbilde vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ic. benachrichtigt werden; auch ist die pro-

visorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung hafter jederzeit zunächst der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai 1818.

Egid von Kobell,
königlicher Staatsrath und General-Secretair.
(Fortsetzung folgt.)

B u c h h a n d e l.

Unangenehme und unanständige Büchergesuche.

Sehr oft werden in den Buchhändlerblättern alte und neue bei den Verlegern fehlende oder zu theuere Bücher zum Ankauf gesucht, und unter diesen auch nicht ganz selten — Nachdrucke. Dem nördlichen Buchhändler ist das Letztere unangenehm und es schmerzt ihn gewiß sehr, in diesen Blättern, welche durch seine Unterstützung erhalten werden, zu lesen, daß man sein rechtlich erworbenes Verlagsbuch als Nachdruck kaufen will. Haben denn diejenigen Herren, welche solche Aufträge ergehen lassen, dies schon bedacht? Und denken sie denn gar nicht daran, daß ein Buchhändlerblatt nicht für Nachdrucker gedruckt wird, sondern für ehrliche Buchhändler, welche keine Nachdrucke besitzen? Die Herausgeber dieser Blätter sollten sich eigenmächtig zu Censoren creiren und alle solche Titel geradezu streichen. Bei ehrlichen Leuten muß man nicht nach gestohlenen Sachen suchen. Im Preussischen darf selbst in den Auktionskatalogen kein Titel von einem Nachdrucke aufgenommen werden, sondern wird von dem Censor oder Auktionator verworfen. Eben so wenig dürfen in unsern Landesblättern und Katalogen Nachdrucke zum Ankauf oder Verkauf angezeigt werden, und würde ein Nachdrucker mit seinen Katalogen sich bei uns öffentlich sehen lassen, so würde er und seine Anzeigen augenblicklich confiscirt.

Dann ist es auch wahrscheinlich, und daran scheint ebenfalls noch Keiner gedacht zu haben, daß derjenige, welcher Nachdrucke sucht und kaufen will, auch mit Nachdrucken Handel treibe, und recht wohl würden alle diese Herren thun, wenn sie in diesen Blättern keine Nachdrucke weiter suchen oder verlangen möchten.

Ferner ist es für jeden gesitteten Buchhändler sehr unanständig, in diesen Blättern unsittliche Bücher, priapische, erotische und ähnliche, zum Kauf zu suchen. Die Buchhändler sollten ja wissen, daß solche Schriften in allen Staaten verboten sind, sich niemals dürfen öffentlich sehen lassen, und nur wie Kupplerinnen herum schlei-